

## **NEU:** Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden

Aufgrund der §§ 10, 136 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 08.06.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Norden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Dienste Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie der Betrieb des Baubetriebshofes und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem Betriebszweck entsprechen.

## **ALT:** Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 28.04.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt und organisatorisch dem Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“ zugeordnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Dienste Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie der Betrieb des Baubetriebshofes und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem Betriebszweck entsprechen.

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter **durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister** bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 140 Abs. 4 NKomVG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. der interne Personaleinsatz,
  3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von **50.000** Euro des laufenden Bedarfs,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. **Sie hat ihm / ihr sowie beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.**

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 140 Abs. 4 NKomVG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. der interne Personaleinsatz,
  3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von **25.000** Euro des laufenden Bedarfs,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

- (4) Die Befugnisse der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Sie / er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister geregelt.
- (5) Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreterin / der Vertreter der Bediensteten hat Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Ratsmitgliedern und einer / einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Betriebsausschusses ist ein Ratsmitglied als Vertreterin / Vertreter zu bestimmen. **Vertreter der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander.** An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

- (4) *Die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt.*
- (5) *Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.*

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) *Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Der Vertreter/die Vertreterin der Bediensteten hat Stimmrecht.*
- (2) *Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Rates und einer oder einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Betriebsausschusses ist durch den Rat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.*
- (3) *Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.*

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses der Stadt Norden bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet daneben insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte außerhalb des gültigen Wirtschaftsplans:

1. Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstige freiberufliche Leistungen, soweit sie nicht durch eigenes Personal zu leisten sind, von 25.000 Euro - 50.000 Euro
2. Miet-, Leasing- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von 25.000 Euro bis 120.000 Euro
3. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 Euro bis 150.000 Euro
5. Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
6. Stundungen von Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
7. Erlass von Forderungen von 1.500 Euro bis 15.000 Euro
8. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Bei einem Überschreiten der Summen wird der Verwaltungsausschuss zuständig.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung eines Gemeindeorgans bedürfen und für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

*Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:*

1. die Vergabe von Aufträgen für Gegenstände des Anlagevermögens von 25.000 Euro bis 100.000 Euro
2. Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstige freiberufliche Leistungen von 5.000 Euro - 50.000 Euro
3. Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von 12.000 Euro bis 120.000 Euro
4. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 Euro bis 150.000 Euro
6. Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
7. Stundungen von Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
8. Erlass von Forderungen von 1.500 Euro bis 15.000 Euro
9. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

*Bei einem Überschreiten der Summen wird der Verwaltungsausschuss zuständig.*

- (6) Der Betriebsausschuss kann Entscheidungen von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Absatz 2 Satz 4 NKomVG zur Entscheidung vorlegen.
- (7) In dringlichen Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendige Maßnahme an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr, **soweit die Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen worden sind.**
- (2) **Vor Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.**
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßig Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im Übrigen vertritt die

## **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr.*
- (2) *Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßig **vierteljährlich** Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.*

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) *In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im Übrigen vertritt die*

die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der **Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)** geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norden.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn / ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG)<sup>1</sup> wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

## **§ 8 Kassenwesen**

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der **Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO)**, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

*Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.*

- (2) *Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.*

## **§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) *Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der **Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO)** geführt.*
- (2) *Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norden.*
- (3) *Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.*

## **§ 8 Kassenwesen**

*Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der **GemKVO**, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.*



## § 9 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 01.05.2015 außer Kraft.

Norden, den 31.05.2021

Stadt    N o r d e n  
Der Bürgermeister

---

H. Schmelzle

## § 9 Leistungsaustausch

*Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.*

## § 10 Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 01.01.2013 außer Kraft.*

*Norden, den 30.04.2015*

*Stadt    N o r d e n  
Die Bürgermeisterin*

---

*(B. Schlag)*